



Bekanntgabe

gemäß § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2025 wurden dem wesentlichen Inhalt nach folgende Beschlüsse gefasst:

| | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| Zu Punkt 1 (064/2025) | Einwohnerfragestunde |
|----------------------------------|-----------------------------|

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

| | |
|----------------------------------|--|
| Zu Punkt 2 (060/2025) | Bericht über die Verwendung der Ortsteilbudgets |
|----------------------------------|--|

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

| | |
|----------------------------------|---|
| Zu Punkt 3 (066/2025) | Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 |
|----------------------------------|---|

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 4
(065/2025)**

**Kommunale Beteiligung an einem Umspannwerk als
Netzverknüpfungspunkt für erneuerbare Energien; hier: gesonderte
Beschlussfassung hinsichtlich der UW Empte Verwaltungs GmbH**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Der Gründung der UW Empte Verwaltungs GmbH und der Beteiligung der Stadt an der GmbH sowie der vollständigen Einbringung der Anteile der Stadt an der UW Empte Verwaltungs GmbH in die UW Empte GmbH & Co KG entsprechend der Gesellschaftsverträge vom 31.10.2024 wird zugestimmt.

**Zu Punkt 5
(050/2025)**

**European Energy Award (eea)
Energiepolitisches Arbeitsprogramm 2025 ff zur Rezertifizierung im
European Energy Award Gold**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschlussentwurf:

1a) Herr Tippkötter von der energielenker projects GmbH aus Greven wird zur Vorstellung des Energiepolitischen Arbeitsprogramms 2025 ff im Ausschuss für Umwelt, Natur- und Klimaschutz angehört.

1b) Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

2. Die Umsetzung des Energiepolitischen Arbeitsprogramms 2025 ff wird beschlossen, vorbehaltlich notwendiger Einzelbeschlüsse bei entsprechenden Maßnahmen.

3. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Kontext der Beratung über den Entwurf des jeweiligen Budgetbuchs.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Jahr ein externes Audit durchzuführen.

| | |
|----------------------------------|--|
| Zu Punkt 6 (019/2025) | Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 "Nosterkamp - Neuaufstellung" hier: Aufstellungsbeschluss |
|----------------------------------|--|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp - Neuaufstellung“ für einen Bereich zwischen Rödderstraße (K27), Nosterkamp/Nosterplatz und Hegegraben in der Gemarkung Hiddingsel beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

| | |
|----------------------------------|---|
| Zu Punkt 7 (026/2025) | Verfahren zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Beschluss über die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes |
|----------------------------------|---|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Zu a.):

1. Der Stellungnahme des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 25.09.2024 sowie vom 30.01.2025 wird hinsichtlich einer weitergehenden Beschreibung und Bewertung bodenschutzrechtlicher Belange nicht entsprochen. Die Hinweise auf eine bodenkundliche Baubegleitung sowie zu auffälligen Bodenveränderungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis in Bezug auf die Aktualisierung der Karte der schutzwürdigen Böden wird entsprochen. Den Anregungen des Gesundheitsamtes in Bezug auf die Prüfung von Schallschutzmaßnahmen wird nicht gefolgt.
2. Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 04.09.2024 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Empfehlung der Stadtwerke Dülmen mit Schreiben vom 05.09.2024 sowie vom 16.01.2025 zur Berücksichtigung eines Standortes für eine 10 kV-Transformatorstation wird nicht gefolgt. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung, zu Baumpflanzungen und Oberflächenbefestigungen im Trassenbereich sowie zum Auf- bzw. Abtrag von Boden werden zur Kenntnis genommen.
4. Der mit Schreiben vom 27.08.2024 von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Hinweise, die mit Schreiben vom 18.09.2024 seitens der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien mitgeteilt worden sind, werden zur Kenntnis genommen.
6. Der Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes mit Datum vom 08.01.2025 wird insofern entsprochen, als dass die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, die in ihrer Stellungnahme die Interessen der DB AG sowie ihrer Konzernunternehmen wiedergibt, beteiligt wurde. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7. Die mit Schreiben vom 13.01.2025 von der Westnetz GmbH mitgeteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8. Die mit Schreiben vom 04.09.2024 und vom 05.02.2025 mitgeteilten Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Zu b.):

Die Begründung zur 100. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ wird in der gegenüber der Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet redaktionell angepassten Fassung beschlossen.

Zu c.):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ beschlossen.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 8
(027/2025)**

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Paul-Gerhardt-Schule"
a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
b.) Erneuter Entwurfsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

zu a.):

9. Der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 18.09.2024 sowie vom 08.01.2025 wird hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes insofern entsprochen, als dass im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche dargestellt werden. Den Hinweisen zur Entwässerung wird insofern gefolgt, als dass anfallendes Schmutzwasser in die vorhandene Kanalisation abgeführt werden soll und im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986 Teil 100 vorzulegen ist. Die mit Schreiben vom 18.09.2024 und vom 08.01.2025 mitgeteilten Hinweise zur Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Abstandflächenregelungen sowie zu sonstigen bau- und nachbarrechtlichen Bestimmungen, zu nördlich der Schienentrasse befindlichen Erdkabeln, zur Einfriedung des Plangebietes, zu Bepflanzungen im Nachbarbereich der Bahnanlagen, zu einer möglichen Beeinflussung von elektrischen Geräten durch Bahnstrom, zum Verbot des widerrechtlichen Betretens und des Beschädigens und Verunreinigens der Bahnanlage, der Haftungspflicht des Planungsträgers bzw. Bauherren sowie der Beteiligung im weiteren Verfahren und im Baugenehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.
10. Den Anregungen des Eisenbahnbundesamtes mit Schreiben vom 04.09.2024 sowie vom 07.01.2025 zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG wird entsprochen. Die Anregungen bezüglich einer Grenzbebauung sowie die Hinweise zur inneren Gebäudeplanung, zur Sicherheit von Baumaßnahmen und dem Eisenbahnbetrieb, die Absicherung gegen das Betreten der Bahnanlagen, zu notwendigen Sicherheitsabständen von Gebäuden und Arbeitsräumen sowie zu Regelungen für Neupflanzungen, Beleuchtung, Entwässerung, zu Planungen der Eisenbahnen des Bundes, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen sowie zu Informationen, die durch den Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellt werden können, werden zur Kenntnis genommen.
11. Die Anregungen des Aufgabenbereiches Altlasten/Bodenschutz des Kreises Coesfeld vom 25.09.2024 sowie vom 28.01.2025 werden insofern berücksichtigt, als dass bereits die als

Entwurf beschlossenen Fassungen des Bebauungsplanes sowie des Umweltberichtes Hinweise zur Mitteilungspflicht von möglicherweise schädlichen Bodenveränderungen enthalten. Der Anregung im Hinblick auf die aktualisierte Fassung der Karte der schutzwürdigen Böden wird insofern gefolgt, als dass der entsprechende Verweis darauf in der städtebaulichen Begründung angepasst wird. Der Hinweis bezüglich der Mitteilung zugeordneter externer Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und der zuständigen Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zugeleitet. Der Hinweis zu den erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren wird zur Kenntnis genommen und dem Abwasserwerk zugeleitet. Der Anregung des Gesundheitsamtes mit Datum vom 28.01.2025 wird nicht gefolgt.

12. Die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 04.09.2024 und vom 05.02.2025 bezüglich der Inanspruchnahme von Maßnahmenflächen außerhalb des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen und der zuständigen Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zugeleitet.
13. Den Anregungen des LWL – Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 12.09.2024 und vom 20.01.2025 wird insofern entsprochen, als dass der Bebauungsplan einen Hinweis bezüglich der Mitteilungspflicht von Bodendenkmalen gem. §§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz NRW enthält. Der Anregung zur Aufnahme von Hinweisen in den Bebauungsplan bezüglich der Gestattung eines Betretungsrechtes sowie der Freihaltung der entsprechenden Flächen für ggf. notwendige Untersuchungen wird nicht gefolgt.
14. Der Stellungnahme der Stadtwerke Dülmen mit Schreiben vom 05.09.2024 und vom 16.01.2025 wird insofern entsprochen, als dass eine 10 kV-Transformatorstation als für den Schulbetrieb notwendige Nebenanlage zulässig ist und im Bebauungsplan keine Neuanpflanzungen von Bäumen festgesetzt sind. Die Hinweise zum Auf- oder Abtrag von Boden sowie zu Oberflächenbefestigungen werden zur Kenntnis genommen.
15. Die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH mit Datum vom 12.09.2024 sowie vom 05.02.2025 werden zur Kenntnis genommen und dem Fachbereich Hochbau sowie der Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zugeleitet.
16. Den Einwendungen der Einwender 1 mit Datum vom 30.01.2025 wird nicht entsprochen, sofern sie mit ihrem Schreiben anregen, im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrsentwicklung, die Verkehrsinfrastruktur sowie die Entwässerung Festsetzungen im Bebauungsplan vorzunehmen oder im Ergebnis ein Verzicht der Planung angestrebt wird. Den Anregungen in Bezug auf die Veröffentlichung der Verkehrsuntersuchung zur Beantwortung offener Fragestellungen sowie zu einer zusätzlichen Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit werden insofern gefolgt, als dass eine erneute Veröffentlichung im Internet stattfindet.
17. Der Anregung der Stadt Dülmen zur Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche wird entsprochen.

zu b.):

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“ für

einen Bereich zwischen der Borkener Straße, der Merfelder Straße und der Bahnlinie Dortmund – Gronau in der Gemarkung Dülmen-Stadt erneut als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmt. Dabei wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB auch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes sowie der ergänzten umweltrelevanten Informationen abgegeben werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

| | |
|----------------------------------|---|
| Zu Punkt 9 (040/2025) | Verfahren zur 101. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen zum Zwecke der Flächenrücknahme hier: Aufhebung des Feststellungsbeschlusses |
|----------------------------------|---|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Der am 12.12.2024 gem. § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss über die 101. Änderung, Teil A des Flächennutzungsplans zum Zwecke der Flächenrücknahme wird aufgehoben.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Zu Punkt 10 (036/2025) | Verfahren zur 101. Änderung, Teil B des Flächennutzungsplans der Stadt Dülmen zum Zwecke der Flächenrücknahme a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss über die Begründung c) Beschluss über die 101. Änderung, Teil B des Flächennutzungsplans |
|-----------------------------------|---|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

zu a):

1. Die mit Schreiben vom 21.03.2024 von der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu b):

Die Begründung zur 101. Änderung, Teil B des Flächennutzungsplans zum Zwecke der Flächenrücknahme wird in der gegenüber der Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet redaktionell geänderten Fassung beschlossen.

zu c):

Gemäß § 2 i.V.m § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 101. Änderung, Teil B des Flächennutzungsplans zum Zwecke der Flächenrücknahme beschlossen.

Die 101. Änderung, Teil B des Flächennutzungsplans zum Zwecke der Flächenrücknahme sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Zu Punkt 11 (041/2025) | Verfahren zur 107. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Stadtquartier hier: Aufstellungsbeschluss |
|-----------------------------------|---|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadtquartier“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 12
(042/2025)**

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 Innenstadt Dülmen
hier: Aufstellungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Innenstadt Dülmen“ für einen Bereich zwischen dem Nordring, dem Ostring, der Lüdinghauser Straße, der Borkener Straße sowie dem Westring, erweitert um das Flurstück des Stadtquartiers zwischen Westring und Lohwall in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 13
(038/2025)**

**Verfahren zur 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen
für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Zu Punkt 14 (039/2025) | Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ hier: Aufstellungsbeschluss |
|-----------------------------------|---|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ für einen Bereich zwischen der Straße „Alter Ostdamm“, der Münsterstraße, den südlich an die Anna-Katharina-Emmerick-Straße angrenzenden Wohngebäuden sowie einer östlich angrenzenden Grünfläche in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

| | |
|-----------------------------------|--|
| Zu Punkt 15 (024/2025) | Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 "Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße" hier: Aufstellungsbeschluss |
|-----------------------------------|--|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Bischof-Kaiser-Straße / Lüdinghauser Straße“ für einen Bereich zwischen der Bischof-Kaiser-Straße, der Lüdinghauser Straße, der westlich angrenzenden Grünfläche und der Straße Reitacker in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Zu Punkt 16 (002/2025) | Festlegung der Ausbaumerkmale der Verkehrsfläche der Bischof-Kaiser-Straße |
|-----------------------------------|---|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Die Bischof-Kaiser-Straße wird innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle als Tempo-30-Zone im Separationsprinzip ausgebaut. Die Fahrbahn wird asphaltiert, die beidseitigen Gehwege werden mit grauem Pflaster befestigt. Die Parkplätze erhalten ein anthrazitfarbenes Pflaster.

Die Fahrbahn der Bischof-Kaiser-Straße wird 6,00 m breit ausgebaut. Die Gehwegbreiten betragen 2,25 m. Als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes werden wechselseitig Längsstellplätze angeordnet, die mit Pflanzbeete eingefasst werden. Ihre Standorte ergeben sich unter Berücksichtigung der privaten Zufahrten. Die Pflanzbeete haben eine Breite von 2,50 m und sind in der Regel 4,00 m lang.

Die Fahrbahn wird durch ein Rundbord R=5cm (in Zufahrtsbereichen abgesenkt auf R=2cm) eingefasst. Die Zuleitung des anfallenden Niederschlagswassers an die Regenwasserkanalisation erfolgt über Straßenabläufe in der beidseitig angeordneten

zweireihigen Rinne. Die Randeinfassung der Verkehrsflächen besteht aus Kantensteinen 8/25/100, die durch einen 3 cm hohen Anschlag taktil erfassbar ist.

Als Beleuchtungseinrichtung werden Straßenleuchten in LED-Technik mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m aufgestellt. Die Entwässerungseinrichtungen und die Straßenbeleuchtung entsprechen den gültigen Vorschriften.

| | |
|-----------------------------------|--|
| Zu Punkt 17 (028/2025) | Straßen- und Wegekonzep hier: 3. Fortschreibung |
|-----------------------------------|--|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Das Straßen- und Wegekonzep (Anlage 1) wird fortgeführt.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Zu Punkt 18 (032/2025) | Veranstaltungsprogramm des Bereichs Kulturförderung für die Saison 2025/2026 |
|-----------------------------------|---|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Dem vorgestellten Veranstaltungsprogramm für die Saison 2025/2026 wird zugestimmt. Soweit Veranstaltungen im Jahr 2026 betroffen sind, wird bereits im jetzigen Planungsstadium die Empfehlung ausgesprochen, die erforderlichen Haushaltsmittel 2026 vorzusehen. Um ein Minimum an Planungssicherheit zu gewährleisten, wird die Verwaltung ermächtigt, schon jetzt Gastspielverträge mit einem Volumen von bis zu 15.000 EUR für Veranstaltungen im Jahr 2026 abzuschließen. Für das Last-Chance-to-Dance-Festival wird die Verwaltung ermächtigt, Gastspielverträge für das Jahr 2026 in Höhe von 10.000 EUR abzuschließen.

**Zu Punkt 19
(034/2025)**

Kulturelle Räume in Dülmen

keine Abstimmung erfolgt

Beschlussentwurf:

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Städtischerseits wird die Initiative des Fördervereins Kulturort St. Joseph e.V. zur Entwicklung eines Kulturhauses begrüßt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse „Kulturelle Räume in Dülmen“ sowie eines zwischenzeitlich durchgeführten Workshops wird der Förderverein gebeten, das Nutzungskonzept hinsichtlich der Multifunktionalität zu überprüfen sowie konkretere Aussagen zu den Fragen und Inhalten einer Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung, der Trägerschaft sowie der Städtebauförderung zu machen. Der Förderverein wird diesbezüglich, sofern der Wunsch besteht, verwaltungsseitig unterstützt.

**Zu Punkt 19.1
(034/2025/1)**

Kulturelle Räume in Dülmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschlussentwurf:

3. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Städtischerseits wird die Initiative des Fördervereins Kulturort St. Joseph e.V. zur Entwicklung eines Kulturhauses begrüßt. Dieses große Engagement wird von der Verwaltung und dem Kulturausschuss als politisches Gremium gleichermaßen hoch geschätzt. Die Idee eines „Kulturhauses erfährt eine grundsätzlich positive Bewertung. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse „Kulturelle Räume in Dülmen“ sowie eines zwischenzeitlich durchgeführten Workshops wird der Förderverein gebeten,

das Nutzungskonzept hinsichtlich der Multifunktionalität zu überprüfen sowie konkretere Aussagen zu den Fragen und Inhalten einer Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung, der Trägerschaft sowie der Städtebauförderung zu machen. Der Förderverein wird diesbezüglich, sofern der Wunsch besteht, verwaltungsseitig unterstützt.

| | |
|-----------------------------------|--|
| Zu Punkt 20 (035/2025) | Änderung der Geschäftsordnung für Kulturveranstaltungen |
|-----------------------------------|--|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wie im Anhang zur Vorlage dargestellt geändert.

| | |
|-----------------------------------|--|
| Zu Punkt 21 (029/2025) | Erhöhung der Kirmesstandgelder mit Satzungsänderung |
|-----------------------------------|--|

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 40 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschlussentwurf:

- I. Die Standgelder für die Kirmesveranstaltungen werden ab dem 01.05.2025 um 25 Prozent erhöht.

| <u>Geschäftsart</u> | <u>Gebührensatz bisher</u> | <u>Gebührensatz neu</u> |
|---------------------|----------------------------|---------------------------|
| Fahrgeschäfte | 2,70€ je m ² | 3,38 € je m ² |
| sonstige Geschäfte | 4,60 € je m ² | 5,75 € je m ² |
| Verlosungen | 5,40 € je m ² | 6,75 € je m ² |
| Verkaufsstände | 8,10 € je m ² | 10,13 € je m ² |

Imbiss- und Getränkestände 10,70 € je m² 13,38 € je m²

Die Mindestgebühr beträgt 50,00 € (vorher 25,00 €)

II. Folgende Satzung wird beschlossen:

IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Dülmen vom 20.12.1983

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), des § 71 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 27.03.2025 folgende IX. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält nun folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(2) Die Gebühr für ein viertägiges Volksfest (Kirmes) beträgt für:

| | |
|---|---------|
| a) Fahrgeschäfte je m ² Standfläche | 3,38 € |
| b) Sonstige Geschäfte je m ² Standfläche | 5,75 € |
| c) Verlosungen je m ² Standfläche | 6,75 € |
| d) Verkaufsstände je m ² Standfläche | 10,13 € |
| e) Imbiss- und Getränkestände je m ² Standfläche | 13,38 € |

mindestens jedoch 50,00 €.

Artikel II

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebührensätze enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte mit Ablauf des Optionszeitraumes oder aus einem anderen Grund eine Umsatzsteuerpflicht für die Stadt Dülmen für diese Leistung entstehen, erhöht sich die Gebühr um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend. Eine Rundung auf volle m² und volle €-Beträge findet nicht statt.

Artikel IV

Diese IX. Änderungssatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Zu Punkt 22 (049/2025) | Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen |
|-----------------------------------|---|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

1. Die Entwässerungssatzung für die Stadt Dülmen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung geändert.
2. Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung ab 01.04.2025 in Kraft.

| | |
|-----------------------------------|--|
| Zu Punkt 23 (063/2025) | Unterstützung der Initiative zur Änderung der Fahrzeugzulassungs- Verordnung; Ziel: Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens "DLM" |
|-----------------------------------|--|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschlussentwurf:

Die Stadt Dülmen strebt die Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens „DLM“ an – und folgt damit dem Ergebnis der durchgeführten Online-Umfrage.

**Zu Punkt 24
(059/2025)**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.03.2025, die
Bezahlkarte für von der Stadt Dülmen aufzunehmende Geflüchtete nicht
einzuführen (Opt-Out Regelung)**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 35 Nein 7 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschlussentwurf:

1. Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.03.2025 (**Anlage 1**), der sich durch Nutzbarmachung der sog. Opt-Out-Regelung gegen die gesetzlich vorgesehene Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete richtet, wird abgelehnt.
2. Die Bezahlkarte wird den landesgesetzlichen Bestimmungen folgend im Laufe des Jahres 2025 für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt.

Dülmen, 31.03.2025

Der Bürgermeister
i.A.

gez.

Elea Lipp
Schriftführerin

Aushang am: _____

Abnahme am: _____